

16.09.85

Wi - G - R

- 1 -

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung

Punkt der 554. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1985

Der federführende Wirtschaftsausschuß (Wi),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

R

1. Eingangsformel

In der Eingangsformel sind nach den Worten "Auf Grund des § 13
Abs. 1 Nr. 3 und 4 und des § 17 a" das Komma zu streichen und
die Worte "Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bis g, Nr. 2 bis 5,
Nr. 7 Buchstabe d, f, g und Nr. 9, die Bestimmungen
des § 17 a"
einzufügen.

Begründung:

§ 17 a Eichgesetz enthält eine Vielzahl
selbständiger Ermächtigungsnormen, die
nicht alle in Anspruch genommen worden
sind (vgl. Begründung S. 15). Das Zitier-
gebot in Artikel 80 Abs. 1 Satz 3 GG er-
fordert eine möglichst präzise Angabe der
Norm, auf die die Verordnung gestützt
werden soll.

258/1/85

R 2. Eingangsformel

In der Eingangsformel
sind vor den Worten "mit Zustimmung des Bundesrates"
die Worte "nach Anhörung von Sachkennern aus der Ver-
braucherschaft und der beteiligten Wirtschaft gemäß
§ 17 a Abs. 2 des Eichgesetzes"
einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

Wi 3. Artikel 1 Nr. 5 (§ 13 Abs. 1 Nr. 5)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 13 Abs. 1 die Nummer 5 wie folgt
zu fassen:

"5. soweit es sich um Angebote oder Werbung gegenüber
Letztverbrauchern handelt, die die Fertigpackung in
ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder
in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit
verwenden,"

Begründung:

Nicht entscheidend ist, ob die Fertig-
packung selbst die selbständig beruflich
usw. Tätigen erreicht. Eine sachgerechte
Abgrenzung kann nur getroffen werden,
wenn insoweit auf das Angebot bzw. die
Werbung abgestellt wird. Bezüglich des
Kreises der unter die Sonderregelung
fallenden Personen sollte nicht von der
Regelung des § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Preis-
angabenverordnung abgewichen werden.

4. Artikel 1 Nr. 9 nach Buchstabe a (§ 19 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

"a₁) Absatz 1 wird gestrichen."

Begründung:

Die Vorschrift ist entbehrlich. Mit der verbleibenden Regelung, daß der Grundpreis in unmittelbarer Nähe des Erzeugnisses anzugeben ist, wird - sachlich bezugnehmend auf die Preisangabenverordnung - alles Erforderliche bestimmt. Außerdem wird gewährleistet, daß auch die Werbung mit Preisen in die Regelung einbezogen ist.

5. Artikel 1 Nr. 11 (§ 31 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 11 ist der in § 31 Abs. 1 anzufügende Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Fertigpackungen mit Dispersionsfarben bis einschließlich 20 Liter sind nach Volumen zu kennzeichnen."

Begründung:

Die Formulierung "für die Verwendung in der Industrie" ist nicht eindeutig abgegrenzt. Es ist daher ratsam, eine Mengenbegrenzung für Fertigpackungen mit Dispersionsfarben vorzusehen. Das Volumen von 20 Liter entspricht der bisherigen Abfüllung von 30 kg. Diese Größe ist das größte Gebinde im Handel und im Malerhandwerk, das verfügbar ist. Die darüberhinausgehenden Größen stehen nur der Industrie zur Verfügung.

Wi 6. Artikel 1 nach Nummer 11 (§ 31 nach Absatz 3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11a einzufügen:

'11a. Dem § 31 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Bei Fertigpackungen mit Kohlen, Koks oder Briketts darf von der Füllmengenangabe nach § 16 des Eichgesetzes nur abgesehen werden, wenn die Füllmenge in Begleitpapieren angegeben ist. Fertigpackungen mit diesen Erzeugnissen dürfen nur mit einer Nennfüllmenge von 25, 50 oder 75 Kilogramm in den Verkehr gebracht werden; ausgenommen sind Fertigpackungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft hergestellt worden sind oder sich dort in freiem Verkehr befunden haben."

Als Folge ist

a) In Artikel 1 Nr. 17 nach Buchstabe c folgender Buchstabe c₁ einzufügen:

'c₁) Nach Absatz 1 Nr. 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:

"14a. entgegen § 31 Abs. 4 Satz 2 Fertigpackungen mit Kohlen, Koks oder Briketts mit einer dort nicht aufgeführten Nennfüllmenge in den Verkehr bringt,"

b) In Artikel 1 Nr. 17e die Ziffer "14" durch die Ziffer "14a" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung ist zur Unterbindung von Betrugsfällen erforderlich; allein im Land Berlin entstehen derzeit jährlich im Bereich des Kohlenhandels Schäden in Höhe von mehreren Millionen DM, die fast ausschließlich die ärmeren Bevölkerungsschichten zu tragen haben.

7. Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe d (§ 35 Abs. 1 Nr. 15a)

In Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe d
ist in § 35 Abs. 1 Nr. 15 a das Zitat "§§ 1, 6, 18
oder 20"
durch das Zitat "§§ 1, 6, 18 oder 20 Abs. 1 oder 2"
zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

8. Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe e (§ 35 Abs. 3)

Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe e ist wie folgt zu fassen:

'e) An die Stelle von Absatz 3 tritt folgender neuer
Absatz 3:

"(3) Die Bußgeldvorschriften des Absatzes 1 Nr. 1, 4,
5, soweit sie § 6 Abs. 1, §§ 18 und 20 Abs. 1 oder 2
betrifft, Nr. 5 a und 8 bis 14^{*)} gelten auch für offene
Packungen, die in Abwesenheit des Käufers abgefüllt
werden."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

*) Bei Annahme der Empfehlung zu Ziffer 6
muß es heißen "14a".

258/1/85

Wi 9. Artikel 2 nach Nummer 1 (Anlage 2 Nr. 2)

In Artikel 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In Anlage 2 wird der bisherige Wortlaut von Nummer 2 zu Nummer 2 Buchstabe a;
folgender Buchstabe b wird angefügt:

"b) Sticktwist		-		8	"
----------------	--	---	--	---	---

Begründung:

Für Sticktwist (teilbares Baumwollstickgarn) bestimmt Nummer 2 der Anlage 2 zur Fertigpackungsverordnung eine Länge von 5, 10 und 20 Metern. Weltweit wird außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Sticktwist in einer Länge von 8 Metern produziert und angeboten.

Deutsche Hersteller, die zum Teil über 50 Prozent ihrer Produktion von Sticktwist exportieren, müssen sich auf Auslandsmärkten dem Weltstandard von 8 Metern anpassen und sind daher gezwungen, ihr Farbsortiment (bis zu 340 Farben) sowohl in 10 m wie in 8 m Länge herzustellen. Eine derartige doppelte Produktion und Lagerhaltung belastet unnötig die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Hersteller.

Es ist daher sinnvoll, auch in der Bundesrepublik Deutschland auf den 8 m-Weltstandard bei Sticktwist überzugehen. Der Verbraucherschutz ist in vollem Umfang gewährleistet, da die 8 m-Packung den Preisvergleich gegenüber heute verbessert.

10. Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b (Anlage 3 Nr. 12.1.3, 12.2.2)

In Artikel 2 Nr. 2 ist in Anlage 3 in der Spalte 1 der Text bei den Nummern 12.1.3 und 12.2.2 wie folgt zu fassen:

"für importierte Sardinen, Sardellen, Anchovis, Sprotten (auch als Brisling), Sild und ähnliche Zubereitungen aus Kleinheringen
außerdem"

Begründung:

Von der Aufzählung werden mit Ausnahme von (Kron)sild keine Heringe erfaßt, so daß die Formulierung "und andere Heringszubereitungen" falsch ist. Brisling wurde als norwegischer Name für Sprotte in Klammern gesetzt.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die vom Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfohlene Änderung soll offenbar eine sprachliche Verbesserung darstellen. Sie beinhaltet jedoch eine unerwünschte sachliche Änderung, indem eine Einschränkung auf ähnliche Zubereitungen aus Kleinheringen vorgenommen wird. Dies würde eine unangemessene weitere Reduzierung der Dosevielfalt bedeuten. Bestimmte Erzeugnisse, die unter den Begriff "andere Heringszubereitungen" fallen, werden seit vielen Jahren in Dänemark von Tochterfirmen deutscher Unternehmen hergestellt und in die Bundesrepublik Deutschland importiert. Das würde Produktion und Absatz in der bisher gewohnten Weise beenden.

Wi 11. Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b (Anlage 3 Nr. 41)

In Artikel 2 Nr. 2 ist in Buchstabe b nach der Zahl "40"
die Zahl ", 41"

einzuügen;

in der Anlage 3 ist nach Nummer 40 folgende Nummer 41
einzuügen:

(Spalte 1)	(Spalte 2)	(Spalte 3)
"41 Scheuerpulver	250 - 500 - 750 - 1000 - 10000	5000 "

Begründung:

Für Scheuerpulver bestimmt Nummer 41 der
Anlage 3 zur Fertigpackungsverordnung
Nennfüllmengen von 250, 500, 750, 1000
und 10000 g entsprechend der geltenden
EG-Richtlinie. Die Hersteller haben
festgestellt, daß diese Reihe den Markt-
erfordernissen nicht gerecht wird, da
der Abstand zwischen den Werten 1000 und
10000 g zu groß ist. Es ist daher
sinnvoll, wenn bis zu einer entsprechen-
den Änderung der EG-Richtlinie der Wert
5000 g als nationaler Wert aufgenommen
wird.

i 12. Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b (Anlage 3 Nr. 60)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b ist in Anlage 3 in den Spalten 3 und 5 der Nummer 60 jeweils vor dem Wert "3000" der Wert "40 -" einzufügen.

Begründung:

Die Anlage 3 zur Fertigpackungsverordnung enthält in Nummer 53 (Deodorants) u. a. die privilegierten Nennfüllmengen 40 g und 40 ml. Für Deodorants in diesen Größen sind moderne Verpackungen in Stiftform entwickelt worden, die auch die Putz- und Pflegemittelindustrie für ihre Erzeugnisse verwenden möchte. Zur Zeit ist dies jedoch nicht möglich, da die Größen 40 g und 40 ml für Putz- und Pflegemittel nicht vorgesehen sind.

Die Ergänzung der für Putz- und Pflegemittel vorgeschriebenen Größenreihe um die Werte 40 g und 40 ml würde die aufwendige Entwicklung besonderer Verpackungen erübrigen.